

Gesetze

falls als Antwort auf die Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde aufgefasst werden. Eine solche thematische Verknüpfung von Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle ist nicht einsichtig und in der Sache auch nicht zielführend.

c) Kritik

ca) Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle

Es ist zwar zutreffend, dass auch im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde eine Normenkontrolle stattfinden kann.¹⁰² Die Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde beurteilt sich aber nicht nach der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zur Normprüfung gemäss Art. 24 ff. StGHG, sondern nach den in Art. 23 StGHG festgelegten Voraussetzungen, so dass aus der Prüfungszuständigkeit von Gesetzen nicht auf die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde, mit der ein Landtagsbeschluss angefochten wird, geschlossen werden darf. Auf diese Weise lässt sich seine Zuständigkeit, Landtagsbeschlüsse zu überprüfen, nicht begründen, noch ist eine Antwort auf die Frage gefunden, ob nicht in Gesetzesform ergangene Landtagsbeschlüsse Gesetzen gleichzuhalten sind, die nach Art. 24 und 28 StGHG Gegenstand des Normenkontrollverfahrens sein können.

Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle unterscheiden sich als Rechtsinstitute in funktionell- und verfahrensrechtlicher Hinsicht.¹⁰³ So richtet sich die Verfassungsbeschwerde in erster Linie gegen Entscheidungen oder Verfügungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde. Nur wenn diese Gerichts- oder Verwaltungsakte auf einem verfassungswidrigen Gesetz oder einer verfassungs- oder gesetzwidrigen Verordnung beruhen, sind sie Auslöser der (konkreten) Normenkontrolle. Gegenstand der abstrakten und konkreten Normenkontrolle nach Art. 24 ff. StGHG sind demgegenüber Gesetze und Verordnungen. Ob bei Gesetzen und Verordnungen ein Normenkontrollverfahren eingeleitet werden kann, hängt im Unterschied zur Verfassungsbeschwerde von einem ganz bestimmten Kreis von Antragsberechtigten ab, der wieder je nach Art der Normenkontrolle verschie-

¹⁰² Art. 23 Abs. 1 Bst. a StGHG; im weiteren siehe vorne S. 109 ff.

¹⁰³ Siehe vorne S. 112 ff.